

## BASIS-, BONUS- UND INNOVATIONSFÖRDERUNG BIOMASSE, AB APRIL 2015 (ANTRAGSEINGANG BEIM BAFA)

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinations- bonus <sup>3)</sup>	Effizienz- bonus <sup>4)</sup>	Innovations- förderung <sup>5)</sup> <small>im Gebäudebestand</small>	Innovations- förderung <sup>5)</sup> <small>im Neubau</small>	Nachrüstung <sup>6)</sup>
<b>Pelletkessel <sup>1)</sup></b> 5 kW bis max. 100 kW	80 € / kW, mind. € 3.000	€ 500	0,5 x Basis- oder Innovationsför- derung	bis zu € 4.500	bis zu € 3.000	€ 750
<b>Pelletkessel <sup>1)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher</b> von mind. 30 l / kW, 5 kW bis max. 100 kW	80 € / kW, mind. € 3.500			bis zu € 5.250	bis zu € 3.500	
<b>Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher</b> von mind. 30 l / kW, 5 kW bis max. 100 kW	pauschal € 3.500 je Anlage			bis zu € 5.250	bis zu € 3.500	
<b>Scheitholzvergaserkessel <sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher</b> von mind. 55 l / kW, 5 kW bis max. 100 kW	pauschal € 2.000 je Anlage			bis zu € 3.000	bis zu € 2.000	

- Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Richtlinien dar.
- Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.
- Die Basisförderung und Innovationsförderung sind **nicht** kumulierbar, es wird der jeweils höhere Förderbetrag gewährt.
- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11.03.2015

- 1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 2) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (staubförmige Emissionen: 15 mg / m<sup>3</sup> laut Typenprüfung) mit Leistungs- und Feuerungsregelung förderfähig.
- 3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine förderfähige Wärmepumpenanlage installiert wurde und/oder die Anlage in ein Wärmenetz eingebunden wurde.
- 4) **Gebäude-Effizienzbonus** - gilt nicht für Neubauten und Nichtwohngebäude. Die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 müssen erfüllt werden.
- 5) Bei Errichtung einer Förderfähigen Biomasseanlage mit „sekundärer Partikelabscheidung“.
- 6) Nachrüstung eines sekundären Partikelabscheiders oder eines Kondensationswärmetauschers.

#### • Zusätzliche Innovationsförderungen:

Für Biomasseanlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme: 30% der Nettoinvestitionskosten maximal jedoch € 12.000

Die Systemeinbindung soll nach Maßgabe des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs erfolgen.

**Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurde.**

#### Zusätzliche Zuschüsse über KfW

Für Pellets- und Hackgutanlagen > 100 kW können weiter Zuschüsse über die KfW Bankengruppe ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) beantragt werden.